

Name: _____ Vorname: _____ Matrikel-Nr.: _____

Vorschläge zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der

Bezeichnung der ehemaligen Hochschule

Anschrift der ehemaligen Hochschule

Ehemaliger Studiengang

auf Module des Studiengangs

- **LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN** (Bachelor of Arts) -
(BPO vom 18.07.2013)

der

Fakultät Rehabilitationswissenschaften
Technische Universität Dortmund

Bitte beachten Sie die Hinweise ab Seite 8!

Grundlagenmodule

		Wird von der Hochschule ausgefüllt!	
		Note	Vermerk des Fachvertreters/ der Fachvertreterin
Ich beantrage die Anerkennung von:	für:		
GSF – Grundlagenmodul			
	1	Allgemeine und geschlechter-spezifische Grundlagen (<i>Klausur oder gleichwertig</i>)	
	2	Rehabilitationssoziologische Grundlagen von Behinderung (<i>Klausur oder gleichwertig</i>)	
	3	Modelle von Gesundheit und Krankheit (<i>Klausur oder gleichwertig</i>)	
BKMSF – Ästhetische Bildung – Bewegung-Kunst-Musik			
	1	Grundlagen der Ästhetischen Bildung	
	2	Praxisveranstaltung aus B K M	
	3	Praxisveranstaltung aus B K M	
<i>Modulabschluss in 1: Klausur oder gleichwertig</i>			
AWTSF – Arbeit-Wirtschaft-Technik			
	1	Grundlagen und Paradigmen von Arbeit und Wirtschaft (<i>Klausur oder gleichwertig</i>)	
	2	Grundlagen der Rehabilitationstechnik (<i>Klausur oder gleichwertig</i>)	
EJE – Jugendliche und Erwachsene			
	1	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (<i>nicht festgelegtes Prüfungsformat oder gleichwertig</i>)	
	2	Ausgewählte Themen von Entwicklung und Sozialisation (<i>nicht festgelegtes Prüfungsformat oder gleichwertig</i>)	

Grundlagenmodule

		Wird von der Hochschule ausgefüllt!	
		Note	Vermerk des Fachvertreters/ der Fachvertreterin
Ich beantrage die Anerkennung von:	für:		
EIPSF – Ethik-Integration-Partizipation			
	1	Ethik	
	2	Integration	
	3	Partizipation	
<i>Modulprüfung in 1 oder 2 oder 3: nicht festgelegtes Prüfungsformat <u>oder</u> gleichwertig</i>			
DAB – Diagnostik, Assessment, Begutachtung für Schulformen Berufskolleg; Gymnasium/Gesamtschule			
	1	Veranstaltung aus den Themen D A B	
	2	Veranstaltung aus den Themen D A B	
<i>Modulprüfung in 1+2: nicht festgelegtes Prüfungsformat <u>oder</u> gleichwertig</i>			

Förderschwerpunkt

		Wird von der Hochschule ausgefüllt!	
		Note	Vermerk des Fachvertreters/ der Fachvertreterin
Ich beantrage die Anerkennung von:	für:		
SFK 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung^①			
	1	Einführung in den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	
	2	Grundlagen der Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	
<i>Modulabschluss in 1+2: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFK 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung^①			
	1	Differenzielle Didaktik	
	2	Konzeptionen der schulischen Förderung	
	3	Forschendes Lernen	
<i>Modulprüfung in 2 + 3: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFS 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Sehen^①			
	1	Einführung in Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung	
	2	Grundlagen des visuellen Systems	
	3	Braillekurs	
<i>Modulabschluss in 2: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFS 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen^①			
	1	Differenzielle Didaktik	
	2	Didaktische Grundfragen im Förderschwerpunkt Sehen	
	3	Förderschwerpunkt Sehen und Fachdidaktik	
<i>Modulprüfung in 2 <u>oder</u> 3: Hausarbeit <u>oder</u> gleichwertig</i>			

^① Wahl eines der Schwerpunkte bei Einschreibung

Wahlpflichtbereich

		Wird von der Hochschule ausgefüllt!	
		Note	Vermerk des Fachvertreters/ der Fachvertreterin
Ich beantrage die Anerkennung von:	für:		
SFL 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Lernen^②			
	1	Grundlegende Theorien und Modelle im Förderschwerpunkt Lernen	
	2	Grundlagen der schulischen Förderung im Förderschwerpunkt Lernen	
<i>Modulabschluss in 1: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFL 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Lernen^②			
	1	Theorien und Modelle der Differenziellen Didaktik bei lern- und Verhaltensstörungen	
	2	Didaktische Konzeptionen im Förderschwerpunkt Lernen	
	3	Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt Lernen	
<i>Modulprüfung in 1+2: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFE 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung^②			
	1	Zentrale Phänomene von Verhaltensstörungen	
	2	Ansätze von Bildung, Unterricht und Beratung	
<i>Modulabschluss in 1: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFE 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung^②			
	1	Theorien und Modelle der Differenziellen Didaktik bei Lern- und Verhaltensstörungen	
	2	Forschendes Lernen in verschiedenen pädagogischen Organisationsformen, Institutionen und Arbeitsfeldern	
<i>Modulprüfung in 1+2: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			

② Wahl eines Schwerpunktes aus Wahlpflichtbereich, darf nicht identisch sein mit Schwerpunkt bei Einschreibung

Wahlpflichtbereich

Ich beantrage die Anerkennung von: für:		Wird von der Hochschule ausgefüllt!	
		Note	Vermerk des Fachvertreters/ der Fachvertreterin
SFG 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung[Ⓜ]			
	1	Einführung in den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – Medizinische und andere lebensbedeutsame Aspekte	
	2	Grundlegende Entwicklungsbereiche im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: Entwicklung, Diagnose, Prävention, Intervention	
<i>Modulabschluss in 1+2: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFG 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung[Ⓜ]			
	1	Differenzielle Didaktik	
	2	Bildung und Erziehung im Förderschwerpunkt: Grundlagen der Unterrichtsplanung und -gestaltung	
	3	Forschendes Lernen im Förderschwerpunkt: Eine Einführung	
<i>Modulprüfung in 2 + 3: mündliche Prüfung <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFK 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[Ⓜ]			
	1	Einführung in den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	
	2	Grundlagen der Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	
<i>Modulabschluss in 1+2: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFK 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[Ⓜ]			
	1	Differenzielle Didaktik	
	2	Konzeptionen der schulischen Förderung	
	3	Forschendes Lernen	
<i>Modulprüfung in 2 + 3: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			

[Ⓜ] Wahl eines Schwerpunktes aus Wahlpflichtbereich, darf nicht identisch sein mit Schwerpunkt bei Einschreibung

Wahlpflichtbereich

		Wird von der Hochschule ausgefüllt!	
		Note	Vermerk des Fachvertreters/ der Fachvertreterin
Ich beantrage die Anerkennung von:	für:		
SFS 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Sehen^②			
	1	Einführung in Pädagogik bei Blindheit und Sehbehinderung	
	2	Grundlagen des visuellen Systems	
	3	Braillekurs	
<i>Modulabschluss in 2: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFS 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Sehen^②			
	1	Differenzielle Didaktik	
	2	Didaktische Grundfragen im Förderschwerpunkt Sehen	
	3	Förderschwerpunkt Sehen und Fachdidaktik	
<i>Modulprüfung in 2 <u>oder</u> 3: Hausarbeit <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFSK 1 – Einführung in den Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation^②			
	1	Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation im Kindes- und Jugendalter	
	2	Erwerb von Kommunikations- und Sprachfähigkeit	
<i>Modulabschluss in 1: Klausur <u>oder</u> gleichwertig</i>			
SFSK 2 – Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation^②			
	1	Differenzielle Didaktik	
	2	Sprachheilpädagogischer Unterricht	
	3	Sprachentwicklungsdiagnostik	
<i>Modulprüfung in 2 <u>oder</u> 3: nicht festgelegte Prüfung <u>oder</u> gleichwertig</i>			

^② Wahl eines Schwerpunktes aus Wahlpflichtbereich, darf nicht identisch sein mit Schwerpunkt bei Einschreibung

Ort, Datum

Unterschrift (Prof. Dr. Matthias Hastall)

Hinweise für Studienbewerber für ein höheres Studiensemester

1. Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt (§17 Abs. 1 BPO 2013).
2. Leistungen in anderen Studiengängen an der TU Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kulturministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin/des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung (§17 Abs. 2 BPO 2013).
3. Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (§17 Abs. 3 BPO 2013).
4. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Berufsfeldpraktikum oder als fachpraktische Tätigkeit gemäß §12 Abs. 4 anerkannt werden (§17 Abs. 4 BPO 2013).
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend (§17 Abs. 5 BPO 2013).
6. Leistungen, die nicht nach Abs. 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlagen der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem eine Anrechnung beantragt wird (§17 Abs. 6 BPO 2013).
7. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Praxisphasen angerechnet werden (§17 Abs. 7 BPO 2013).
8. Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt (§17 Abs 6 BPO 2013).
9. Zuständig für die Anrechnung en nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören (§17 Abs. 9 BPO 2013).
10. Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet (§17 Abs. 10 BPO 2013).

11. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 120 Leistungspunkte erworben werden (§17 Abs. 11 BPO 2013).
12. Aussagen darüber, ob eine Prüfungsleistung anerkannt werden kann, können im Voraus nicht getroffen werden.
13. Bewerben Sie sich innerhalb der Bewerbungsfristen auf jeden Fall frühzeitig, damit dem Prüfungsausschuss die für eine Beurteilung Ihrer an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen notwendige Zeit verbleibt.
14. Führen Sie unbedingt alle Fächer auf, auf die sich Ihr Anrechnungsantrag bezieht.
15. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen fügen Sie Ihrem Antrag bitte als beglaubigte Kopie bei:
 - Nachweis über Note des beantragten Faches
 - Zeugnisse über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen
16. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bedingt immer auch eine Anrechnung von Studienzeiten (d. h. Sie werden so behandelt, als ob Sie bereits ein bzw. mehrere Semester in dem betreffenden Studiengang studiert hätten.)
17. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erlangt durch die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen keinen Anspruch auf ein seinem Studienfortschritt entsprechendes Lehrangebot.

Hinweise zur Anerkennung des Orientierungspraktikums④

Anrechnung bei Studiengangswechsel innerhalb der TU Dortmund und anderen Studienorten innerhalb NRWs:

Fall 1:

Die betreffende Person hat nach dem LABG 2009 studiert und hat ihr Praktikum im GU absolviert ⇒ Eine Anrechnung von Veranstaltung (inkl. Bericht) und Praktikum ist möglich.

Fall 2:

Die betreffende Person hat nach dem LABG 2009 studiert, aber ihr Praktikum nicht im GU absolviert ⇒ Eine Anrechnung der Veranstaltung (inklusive Bericht) ist möglich. Das Praktikum muss nachgeholt werden.

Anrechnung bei Studiengangswechsel, wenn nicht nach dem LABG 2009 studiert wurde oder bei Studiengangswechsel aus einem anderen Bundesland (außerhalb NRW) kommend:

Fall 3:

Die betreffende Person studiert ein Lehramt außerhalb des LABG 2009 oder hat bisher in einem anderen Bundesland studiert ⇒ Das Praktikum und der Bericht können anerkannt werden, wenn es im GU absolviert worden ist. Die Veranstaltung muss nachgeholt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Bachelor-Prüfungsausschuss

Fakultät Rehabilitationswissenschaften:

Prof. Dr. Matthias Hastall – Vorsitzender des Prüfungsausschusses –

E-Mail: matthias.hastall@tu-dortmund.de

Studierendensekretariat der

Technischen Universität Dortmund:

Info-Hotline: 0231/755-2345

Die Formulare zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen müssen im Postkasten des Dekanats Fakultät Rehabilitationswissenschaften mit dem Stichwort „Anerkennungen“ zur Weiterbearbeitung eingereicht werden. Nach Bearbeitung wird der Antragssteller / die Antragsstellerin per e-mail informiert und um Abholung der Unterlagen gebeten.